Hinweise zum Verhalten im Grenzgebiet der Gemeinde Glienicke/Nordbahn

Inhaltsverzeichnis

0.	Einleitung			Seite	2
1.	Zusammengefaßte		Hinweise	Seite	3
2.	Auszüge aus	dem	Grenzgesetz	Seite	6
3.	Auszüge aus	der	Grenzordnung	Seite	11
4.	Auszüge aus	der	Grenzverordnung	Seite	18
5.	Auszüge aus	der	Gemeindeordnung	Seite	24

Werte Bewohner des Grenzgebietes Glienicke/Nordbahn!

Zur Sicherung der Staatsgrenze der DDR bildet das Grenzgebiet einen sehr wichtigen Bestandteil. Das Grenzgebiet ist zum einen "Aushängeschild" für das von Westberlin einsehbare Hoheitsgebiet der DDR, und zum anderen Raum für die GT der DDR und die anderen Schutz- und Sicherheitsorgane, um einen wirkungsvollen Schutz der Staatsgrenze zu organisieren.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben sind für das Grenzgebiet besondere Gesetze erlassen worden. Das Grenzgesetz, die Grenzordnung, die Grenzverordnung und die von den örtlichen Volksvertretungen erlassenen Ordnungen (z. B. Gemeindeordnung) fordern von den örtlichen Räten und den Bewohnern des Grenzgebietes eine ständige hohe Ordnung und Sicherheit im Grenzgebiet.

Mit dem vorliegenden Heft soll Ihnen geholfen werden, die geltenden Gesetze und Bestimmungen für das Grenzgebiet zu kennen und im alltäglichen Leben zu beachten. Darüberhinaus gelten auch alle anderen Gesetze, die das Leben in unserem Staat regeln für das Grenzgebiet.

Fragen und Probleme, die sich für Sie aus dem Heft und den anderen Gesetzen ergeben, können Sie jederzeit an die Angehörigen der GT und der anderen Schutz- und Sicherheitsorgane, die Mitarbeiter des Rates der Gemeinde und der eingesetzten Kommissionen richten.

Ihr Bürgermeister

Hinweise über Verhaltensweisen im Grenzgebiet der Gemeinde Glienicke/Nordbahn

- Zeichen und Anlagen, die zur Markierung, Kennzeichnung und Sicherung der Staatsgrenze und des Grenzgebietes errichtet wurden, dürfen weder beschädigt, zerstört, verändert, widerrechtlich entfernt noch in ihrer Lage verändert werden.
- 2. Es ist nicht gestattet, über die Staatsgrenze hinweg Verbindungen aufzunehmen, Nachrichten zuzurufen, Gegenstände zu werfen, Zeichen zu geben usw.
- 3. Bürger, die sich im Grenzgebiet aufhalten, haben das Recht und die Pflicht die Grenztruppen zu unterstützen, insbesondere haben sie Unregelmäßigkeiten direkt oder über die eingerichteten Sprechstellen in den Grenzstraßen den Grenztruppen mitzuteilen.
- 4. Die Angehörigen der Grenztruppen und die Freiwilligen Helfer der Grenztruppen sind bei Gefährdung oder Störung der Sicherheit an der Staatsgrenze berechtigt, Grundstücke im Grenzgebiet zu betreten, Personen zu kontrollieren und von den Anliegern die Beseitigung der Gefährdung oder Störung zu verlangen bzw. diese bei unmittelbarer Gefährdung selbst zu beseitigen.
- 5. Baumaßnahmen (wie Garagenbau, Schuppenbau, Bau von Swimmingpools usw.) müssen rechtzeitig vor deren Beginn beim Rat der Gemeinde beantragt werden. Auf Grundstücken, die zur Naherholung genutzt werden, sind Nebenbauten (wie Garagen, Unterstellmöglichkeiten für PKW, Schuppen usw.) nicht gestattet.

- 6. Das Zelten (d. h., das Aufstellen von Zelten aller Art, auch wenn darin niemand übernachtet) und das Übernachten in Kraftfahrzeugen, Wohn- und Campingwagen ist nicht zulässig. Zum Säubern, Imprägnieren oder Trocknen können Zelte aufgebaut werden, müssen aber eine Stunde vor Sonnenuntergang wieder abgebaut werden.
- 7. Private Foto- und Filmaufnahmen im Grenzgebiet sind innerhalb des Ortes gestattet, wenn dabei keine militärischen Objekte bzw. Grenzsicherungsanlagen aufgenommen werden.
- 8. Alle Gegenstände, die zum Übersteigen der Hinterlandssicherungsmauer oder der Grenzmauer geeignet sind, müssen, soweit sie sich nicht im unmittelbaren Gebrauch
 befinden und damit unter ständiger Aufsicht sind, entweder in Schuppen, Kellern oder ähnlichen Räumen eingeschlossen oder im Freien sicher angeschlossen sein.
 Dieses gilt z. B. für Leitern aller Art
 - Paletten
 - Bohlen, Balken
 - Schubkarren
 - Seile und Gartenschläuche (sofern sie nicht in Nutzung sind).
- 9. Türen von Grenzstücken (gleichgültig, ob sie Personendurchgänge oder Kfz-Einfahrten darstellen) sind in der Nachtzeit, und wenn sich niemand auf dem Grundstück aufhält, verschlossen zu halten. Das gleiche gilt für Türen von nicht bewohnten Gebäuden oder Gebäudeteilen, wie Garagen, Schuppen, Abstellräumen, Bodentüren u.ä.

10. Anlieger in Grenzgrundstücken (einschließlich der Nutzer von Wochenendgrundstücken im Grenzgebiet) haben den Bewuchs im Streifen drei Meter vor der Hinterlandssicherungsmauer/-zaun unter 50 cm zu halten.

Sie haben zu sichern, daß die Trennzäune zwischen den Grundstücken, die im rechten Winkel zur Hinterlandssicherungsmauer verlaufen, drei Meter vor der Mauer auf eine Höhe reduziert werden, die mindestens 2,50 Meter unter der Krone der Hinterlandssicherungsmauer liegt.

Bürger, denen diese Höhe der Trennzäune wegen der evtl. übersteigenden Tiere zu niedrig ist, können Trennzäune errichten, die drei Meter vor der Hinterlandssicherungsmauer aus Maschendraht bis zur Höhe 1,20 Meter bestehen, wenn dieser Draht so angebracht ist, daß er ein Übersteigen der Sicherungsmauer unmöglich macht und die Handlungsfreiheit der Grenztruppen nicht beeintrüchtigt. Das bedeutet, daß bei der Anbringung des Maschendrahtes kein Spanndraht verwendet werden darf und daß dieser Maschendraht direkt an der Sicherungsmauer nur an einer solch dünnen Latte und Haken befestigt werden kann, die ein Übersteigen nicht zuläßt und ein ungehindertes Passieren der Angehörigen der Grenztruppen ermöglicht.

- 11. Der Aufenthalt im Grenzgebiet ist gestattet:

 Personen, die im Personalausweis einen gültigen Vermerk haben oder im Besitz eines gültigen Passierscheines sind, wonach sie zum Betreten des Grenzgebietes in Glienicke/Nordbahn berechtgt sind.
 - 1. Anträge für Passierscheine sind beim ABV oder in der VP-Meldestelle Schildow zu empfangen.

- 2. Nach Erhalt der Passierscheine sind diese unverzüglich beim ABV oder der Meldestelle Schildow anzumelden.
- 3. Belehrungen zum Umgang mit Passierscheinen und Verhalten im Grenzgebiet werden durch den ABV bzw. die Meldestelle Schildow durchgeführt.

Auszug aus dem

GESETZ

über

Die Staatsgrenze der DDR

- GRENZGESETZ -

(GBl. I, Nr. 11, S. 197 vom 25. 03. 1982)

IV. Abschnitt Befungisse der Grenztruppen der DDR

\$ 21

Recht zum Betreten

Die Angehörigen der GT haben das Recht, zur Beseitigung eines im erheblichen Maße die Sicherheit und Ordnung im Grenzgebiet und in den Seegewässern gefährdenden oder störenden Zustandes Grundstücke, Wohnungen, andere Räume oder Fahrzeuge zu betreten.

\$ 22

Beseitigung von Gefährdungen oder Störungen Wird die Sicherheit und Ordnung im Grenzgebiet durch eine Sache oder einen Zustand gefährdet oder gestört, haben die Angehörigen der GT das Recht vom Rechtsträger, Eigentümer oder sonstigen Nutzer der Sache oder vom Verursacher des Zustandes die Beseitigung der Gefährdung oder Zerstörung in angemessener Frist zu verlängern oder im Falle unmittelbar drohender Gefahr selbst vorzunehmen.

§ 23

Person ienfeststellung und Klärung

- in dörige der GT sind berechtigt, Personalien in ustellen oder aufzunehmen, wenn es zur Erfüllung ihrer Aufgaben zum Schutz der Staatsgrenze und zur Gewührleistung der Sicherheit und Ordnung im Grenzgebiet unbedingt erforderlich ist.
- 2. Können sich Personen nicht mit den für das Grenzgebiet erforderlichen Dokumente ausweisen, ist eine Zuführung zulässig. Sie ist auch zulässig, wenn es zur Klärung eines der Sicherheit und Ordnung im Grenzgebiet erheblichen,gefährdenden Sachverhaltes unumgänglich ist, insbesondere, wenn der begründete Verdacht einer Grenzverletzung gegeben ist.

3. Die FHG haben das Recht, selbständig Personalien festzustellen oder aufzunehmen, wenn der begründete Verdacht einer Grenzverletzung oder der Verletzung der Ordnung im Grenzgebiet gegeben ist. Sie dürfen Personen der nächsten Dienststelle der GT zuführen oder einem Angehörigen der DVP übergeben, wenn eine Grenzverletzung festgestellt oder begründet vermutet wird oder Personen sich nicht Ausweisen können.

\$ 24

Durchsuchung und Verwahrung

- 1. Personen, die dringend verdächtigt sind, Sachen bei sich zu führen, durch deren Benutzung die Sicherheit und Ordnung im Grenzgebiet gefährdet oder gestört wird, oder die einer Einziehung unterliegen, dürfen einschließlich der von ihnen mitgeführten Gegenstünde zum Zwecke der Verwahrung oder Einziehung dieser Sachen von den Angehörigen der GT durchsucht werden.
- 2. Werden Sachen gem. Abs. 1 festgestellt, sind diese in Verwahrung zu nehmen und den zuständigen staatlichen Organen zu übergeben.

\$ 25

Gewahrsam

- 1. Wird die Sicherheit und Ordnung im Grenzgebiet durch Personen erheblich geführdet oder gestört, insbesondere, wenn der begründete Verdacht einer Grenzverletzung besteht, dürfen diese Personen von den Angehörigen der GT in Gewahrsam genommen werden, sofern nicht auf andere Weise die Gefahr oder Störung beseitigt werden kann.
- Der Gewahrsam ist unverzüglich aufzuheben, wenn der Grund dafür weggefallen ist. Er darf die Dauer von 24 Stunden nicht überschreiten.

Anwendung von Schußwaffen

- 1. Die Anwendung von der Schußwaffe ist die äußerste Maßnahme der Gewaltanwendung gegenüber Personen. Die Schußwaffe darf nur in solchen Fällen angewendet werden, wenn die körperliche Einwirkung ohne oder mit Hilfsmittel erfolglos bleibt oder offensichtlich keinen Erfolg verspricht. Die Anwendung von Schußwaffen gegen Personen ist erst dann zulässig, wenn durch Waffenwirkung gegen Sachen oder Tiere der Zweck nicht erreicht wird.
- 2. Die Anwendung der Schußwaffe ist gerechtfertigt, um die unmittelbar bevorstehende Ausführung oder die Fortsetzung einer Straftat zu verhindern, die sich den Umständen nach als ein Verbrechen darstellt. Sie ist auch gerechtfertigt zur Ergreifung von Personen, die eines Verbrechens dringend verdächtig sind.
- 3. Die Anwendung der Schußwaffe ist grundsätzlich durch Zuruf oder Abgabe eines Warnschusses anzukündigen, sofern nicht eine unmittelbare bevorstehende Gefahr nur durch eine gezielte Anwendung der Schußwaffe verhindert oder beseitigt werden kann.
- 4. Die Schußwaffe ist nicht anzuwenden, wenn
 - a. das Leben und die Gesundheit Unbeteiligter gefährdet werden können,
 - b. die Personen im äußeren Eindruck nach im Kindesalter sind,
 - c. oder das Hoheitsgebiet eines benachbarten Staates beschossen würde.

Gegen Jugendliche und weibliche Personen sind nach Möglichkeit Schußwaffen nicht anzuwenden.

 Bei der Anwendung der Schußwaffe ist das Leben von Personen nach Möglichkeit zu schonen. Auszug aus der

ANORDNUNG

über die

Ordnung in den Grenzgebieten

und den

Seegewässern der DDR

- GRENZORDNUNG .

(Gbl. I, Nr. 11, S. 203 vom 25. 03. 1982)

I. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

\$ 1

Arbeiten im Schutzstreifen

- 1. Die Erlaubnis zur Durchführung von Feld-, Wald- und anderen volkswirtschaftlichen Arbeiten im Schutzstreifen erteilt der zuständige Kommandeur der GT. Die Erlaubnis ist in der Regel 4 Tage vor Beginn der Woche, in der die Arbeiten durchgeführt werden, zu beantragen.
- 2. Die Durchführung von Arbeiten außerhalb geschlossener Ortschaften ist grundsätzlich in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergung gestattet. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des zuständigen Kommandeurs der GT.
- 3. Das Mitführen von Zugmitteln, Fahrzeugen aller Art und Arbeitsgeräten ist in dem für die durchzuführenden Arbeiten unerläßlichen Umfang gestattet. Fahrzeuge und selbstfahrende Arbeitsgeräte sind nach Einstellung bzw. Beendigung der Arbeiten auf den mit Zustimmung des zuständigen Kommandeurs der GT festgelegten Plätzen, in der Regel außerhalb des Schutzstreifens und gegen unberechtigte Benutzung gesichert abzustellen.
- 4. Der Anbau hochwachsender Land- und forstwirtschaftlicher Kulturen, die Einrichtung von Weideplätzen sowie die Errichtung von Stroh- und Heuschobern im Schutzstreifen bedarf der Zustimmung des zuständigen Kommandeurs der GT. Für den Weidebetrieb von Tieren sind ausbruchsichere Koppeln zu errichten.

\$ 3

Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen

1. Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen, andere bildliche Darstellungen und Rundfunkaufnahmen im Schutzstreifen sowie von militärischen Objekten, Grenzübergangsstellen und anderen Kontrolleinrichtungen im Grenzgebiet bedürfen der Erlaubnis der Hauptabteilung Presse des MfNV. Die

- Die Erlaubnis ist grundsützlich spütestens 14 Tage vorher zu beantragen.
- 2. Private Foto- und Filmaufnahmen im Schutzstreifen innerhalb von Ortschaften sind gestattet. Militärische Objekte, GUST und GSI - Anlagen dürfen dabei nicht aufgenommen werden.

\$ 7

Veranstaltungen

- Veranstaltungen im Schutzstreifen, in der Sperrzone sind Erlaubnispflichtig.
- 2. Die Erlaubnis ist mindestens 14 Tage vor der Durchführung der Veranstaltung schriftlich bei der zuständigen Dienststelle der VP zu beantragen.

III. Abschnitt
Ordnung im Grenzgebiet zu
BERLIN (WEST)

\$ 16

Erlaubnis zum Aufenthalt

Bürger, denen die Zuzugsgenehmigung erteilt wurde, erhalten bei der polizeilichen Anmeldung in ihrem Personalausweis eine Erlaubnis eingetragen, die zum Aufenthalt im Grenzgebiet berechtigt. Die Erlaubnis wird örtlich begrenzt und zeitlich befristet.

\$ 17

1. Bürger, die ihren Wohnsitz außerhalb des Grenzgebietes und ihren ständigen Arbeitsplatz im Grenzgebiet haben, erhalten auf Antrag der Leiter der Betriebe von den für den Arbeitsort zuständigen Abteilungen Innere Angelegenheiten der Räte der Kreise/Stadtbezirke einen einheitlichen Ausweis mit der Erlaubnis zum Betreten des

- Betriebes innerhalb des Grenzgebietes über die festgelegten Zugangswege. Das Gleiche gilt für Schüler ab 14 Jahren, die ihren Wohnsitz außerhalb des Grenzgebietes haben und innerhalb des Grenzgebietes eine Schule besuchen oder in Betrieben unterrichtet werden.
- 2. Der Ausweis verliert seine Gültigkeit nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Erlaubnis oder der Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses bzw. bei Beendigung des Schulbesuches.
- 3. Ungültige Ausweise sind unverzüglich einzuziehen und den zuständigen Abteilungen Innere Angelegenheiten zu übergeben. Die zuständigen VPKA sind von die Abteilung Innere Angelegenheiten von der Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses/Schulbesuch in Kenntnis zu setzen.

\$ 18

- Für Bürger, die ihren Wohnsitz außerhalb des Grenzgebietes haben und aus beruflichen oder persönlichen Gründen vorübergehend das Grenzgebiet betreten wollen, müssen einen entsprechenden Passierschein besitzen.
- 2. Aus beruflichen Gründen durch den Leiter bei der zuständigen Dienststelle der DVP schriftlich zu beantragen und nur für die Zeit der Ausübung der Arbeiten den Berechtigten auszuhändigen.
- 3. Aus persönlichen Gründen durch die im Grenzgebiet wohnenden Bürger schriftlich zu beantragen bei der zuständigen Dienststelle der VP.

\$ 19

Meldepflicht

1. Bürger, die in das Grenzgebiet innerhalb des Bezirkes Potsdam einreisen, sind verpflichtet, sich bei einem Aufenthalt von mehr als 12 Stunden unverzüglich nach der Einreise bei der zuständigen Meldestelle bzw. dem zuständigen ABV der VP anzumelden und vor der Abreise abzumelden.

- 2. Die Eintragung in das Hausbuch hat unverzüglich und unabhängig von der Aufenthaltsdauer zu erfolgen. Bei der Eintragung ist die für den Aufenthalt im Grenzgebiet erforderliche Erlaubnis vorzulegen.
- 3. Der Wohnungsgeber hat für die Bürger, die sich bei ihm aufhalten und nach Abs. 1 meldepflichtig sind, die Meldepflicht gemäß den Bestimmungen der Meldeordnung zu erfüllen.

VIII. Abschnitt Ordnungsstrafbestimmungen

\$ 45

- 1. Wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. die Markierung, Kennzeichnung und Sicherung der Staatsgrenze und der Grenzgebiete errichtete Zeichen oder Anlagen beschädigt, zerstört, verändert, widerrechtlich entfernt oder in der Lage veründert,
 - b. die für des Grenzgebiet festgelegten Melde-, Registrier-, Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen nicht einhält, unrichtige Angaben zur Erlangung entsprechender Erlaubnisse macht oder erteilte Erlaubnisse mißbraucht,
 - c.innerhalb des Schutzstreifens unbefugt fotografiert, filmt, Fernseh- bzw. Rundfunkaufnahmen oder Skizzen anfertigt oder Vermessungs- und topographische Arbeiten durchführt oder militärische Objekte GSI Anlagen, Grenzübergangsstellen oder andere Kontrolleinrichtungan im Grenzgebiet unbefugt fotografiert, filmt oder anderwertig bildlich darstellt,
 - d. die im Schutzstreifen erlaubnispflichtige Arbeiten ohne Erlaubnis ausführt oder ausführen läßt,
 - e. die Meldepflicht über das Einlaufen und Auslaufen von Wasserfahrzeugen verletzt,
 - f. mit Tauchergeräten ohne Erlaubnis oder außerhalb der freigegebenen Gebiete taucht,

- g. die Registrierpflicht für Wasserfahrzeuge verletzt und die Bestimmungen über die Benutzung von Sportbooten und anderen Stationierungen auf den festgelegten Liegeplätzen nicht einhält.
- h. die zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung in den Grenzgebieten erteilten Auflagen der Schutzund Sicherheitsorgane nicht erfüllt,
- im Grenzgebiet Fahrzeuge und selbstfahrende Arbeitsgeräte ohne Sicherung vor unberechtigter Benutzung abstellt,
- k. die Bestimmungen über die Erlaubnispflicht für Veranstaltungen im Grenzgebiet verletzt,
- in der Grenzzone an Feriengäste ohne Erlaubnis der zuständigen staatlichen Organe Zimmer der Schlafstellen überläßt,
- m. ohne Erlaubnis im Schutzstreifen oder in der Sperrzone zeitet, in Kfz, Wohn- und Campingwagen übernachtet oder in der Grenzzone außerhalb festgelegter Plütze bzw. ohne gültige Zelterlaubnis Wohn- und Campingwagen aufstellt oder zeltet,
- n. Fischerei-, Angel- oder Badeverbote bzw. Bestimmungen über die Benutzung sonstiger Schwimmkörper nicht einhält,
- o. die Bestimmungen über das Jagen und Sportschießen sowie über die Lagerung und Aufbewahrung von Jagdund Sportwaffen sowie patronierter Munition und Sprengmitteln im Grenzgebiet nicht einhält, oder
- p. der Pflicht zur Freihaltung der Grenzzeichen nicht nachkommt

kann mit einem Verweis oder Ordnungsstrafe von 10,- bis 500,- N belegt werden.

- 2. Wenn eine vorsützliche Handlung gem Abs. 1
 - a. wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurde,
 - b. einen größeren Schaden verursacht hat, oder
 - c. die Sicherheit und Ordnung im Grenzgebiet erheblich beeinträchtigte.

- kann mit einer Ordnungsstrafe bis zu 1.000,- M ausgesprochen werden.
- 3. Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gem. Abs. 1 sind die dazu ermächtigten Angehörigen der DVP oder die ermächtigten Mitarbeiter der örtlichen Rüte befugt, eine Verwahrung mit Ordnungsgeld in löhe von 1,- bis 20,- M auszusprechen.
- 4. Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit benutzt wurden, können neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder Rechte Dritter entschädigungslos eingezogen werden. Brteilte Erlaubnisse können entzogen werden.
- 5. Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt entsprechend der jeweiligen Zuständigkeit den Leitern der Dienststellen der DVP oder den für das jeweilige Fachgebiet zuständigen Stellv. des Vorsitzenden der Räte der Kreise.

Auszug aus der

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG

zum

Gesetz

über die

Staatsgrenze der DDR

- GRENZVERORDNUNG -

(GBl. I, Nr. 11, S. 203 vom 25. 03. 1982)

Bestimmungen über die Grenzgebiete

\$ 1

1. Die Grenzgebiete bestehen:

- a) zur BRD aus dem Schutzstreifen und der Sperrzone
- b) entlang eines Teiles der Küste aus dem Schutzstreifen und entlang der gesamten Küste aus der Grenzzone
- c) zu BERLIN (WEST) aus dem Schutzstreifen

\$ 2

- 1. Die Einreise bzw. der Aufenthalt darin sind nur mit einer Erlaubnis gestattet.
- Zur Einreise sind die für den Verkehr freigegebenen
 Zu- und Durchfahrtstraßen oder Wege zu benutzen und die Reiseziele einzuhalten.

\$ 3

- Zur Wohnsitznahme ist eine Zuzugsgenehmigung erforderlich.
- Anträge sind beim zuständigen Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde schriftlich zu stellen.

\$ 4

Zelten und Übernachten

1. Das Zelten und das Übernachten in Kfz, Wohn- und Campingwagen ist grundsützlich nicht zulüssig. Arbeitskräften kann die Übernachtung in Wohnwagen innerhalb von Ortschaften der Sperrzone durch den Leiter des zuständigen VPKA gestattet werden.

\$ 5

Öffentliche Einrichtungen

Über die Erteilung der Erlaubnis zur Eröffnung von öffentlichen Einrichtungen, Erholungsheimen und Ferienlagern im Schutzstreifen entscheidet der Vorsitzende des Rates des Kreises bzw. Stadtbezirkes nach Zustimmung des zuständigen Kommandeurs der Grenztruppen. \$ 6

Neu- und Erweiterungsbauten

- Die Errichtung und Erweiterung von Bauten, Anlagen und Einrichtungen im Grenzgebiet ist zulässig, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung nicht beeinträchtigt wird.
- 2. Standortbestätigungen bzw. Genehmigungen für Bauinvestitionen sowie Zustimmungen für Baumaßnahmen der Bevölkerung erteilt der Vorsitzende des zuständigen Rates des Bezirkes, für Bauinvestitionen und für Baumaßnahmen der Bovölkerung im Schutzstreifen nach Zustimmung des zuständigen Kommandeurs der GT. Die Einholung von Stellungnahmen nach anderen Rechtsvorschriften wird davon nicht berührt.

\$ 7

Volkswirtschaftliche Arbeiten

- Die Durchführung von Arbeiten sowie die Wartung und Instandsetzung von Anlagen und Einrichtungen ist, sofern in völkerrechtlichen Verträgen und Rechtsvorschriften nichts anderes festgelegt ist, nur bis zur Staatsgrenze zulässig.
- 2. Feld-, Wald- und andere volkswirtschaftliche Arbeiten im Schutzstreifen sind erlaubnispflichtig.
- 3. Die Leiter der Land-, forstwirtschaftlichen und anderen Betriebe sowie die Vorsitzenden der Genossenschaften sind dafür verantwortlich, daß in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung an der Staatsgrenze die Arbeiten im Schutzstreifen langfristig geplant und so vorbereitet werden, daß ihre Komplexe und die zügige Durchführung gesichert und die bestmögliche Nutzung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen gewührleistet ist.

Arbeitsordnungen

- 1. Die Leiter von Betrieben und Einrichtungen sowie die Vorsitzenden der Genossenschaften, die im Schutzstreifen der Sperrzone oder unmittelbar an der offenen Küste Arbeitskräfte einsetzen, haben in den Arbeitsverordnungen Maßnahmen zur Durchsetzung der Ordnung in den Grenzgebieten festzulegen und deren Einhaltung zu kontrollieren. Sie haben dazu mit den Schutz- und Sicherheitsorganen zusammenzuarbeiten.
- 2. Die im Abs. 1 genannten Leiter haben die in den Grenzgebieten eingesetzten Beschäftigten halbjührlich und bei Neueinstellung vor der Arbeitsaufnahme über die Ordnung in diesen Gebieten zu belehren.

\$ 9

Übergabe von Grundstücken
Grundstücke, die nicht mehr für Maßnahmen zum Schutz der
Staatsgrenze benötigt werden, sind an die Rechtsträger,
Eigentümer oder sonstigen Nutzer zu übergeben, sofern
sich die Grundstücke in Rechtsträgerschaft der Schutzund Sicherheitsorgane befinden, hat die Übergabe an den
zuständigen Rat des Kreises zu erfolgen.

\$ 10

Einrichtung von Jagdgebieten Im Schutzstreifen sind keine Jagdgebiete einzurichten. Die Bedingungen für den Wildabschuß legt der MfNV fest.

\$ 11

Sorgfaltspflicht

Rechtsträger, Eigentümer oder sonstige Nutzer von Grundstücken im Grenzgebiet sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß keine Sachen über die Staatsgrenze auf das Hoheitsgebiet eines benachbarten Staates gelangen können. Tiere so zu halten, daß ein Überlaufen über die Staatsgrenze verhindert wird.

> III. Abschnitt Verantwortung der örtlichen Staatsorgane, der Betriebe und Einrichtungen

> > \$ 15

Verantwortung der örtlichen Staatsorgane

- 1. Die Vorsitzenden der örtlichen Räte haben zu sichern, daß in den Grenzgebieten eine enge Zusammenarbeit mit den GT und den anderen Schutz- und Sicherheitsorganen gewährleistet wird und die gesellschaftlichen Organisationen, Vereinigungen und Bürger in der Durchsetzung der Maßnahmen zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung einbezogen werden.
- 2. Die örtlichen Räte sind dafür verantwortlich, daß die Entwicklung des geistig-kulturellen Lebens und Wohnbedingungen der Bürger unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung in den Grenzgebieten gewährleistet werden.
- 3. Die örtlichen Räte sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß entsprechend den Forderungen der GT bzw. der anderen Schutz- und Sicherheitsorgane
 - a. der Verlauf der festgelegten Schutzstreifen und der Sperrzone sichtbar gekennzeichnet und die für den öffentlichen Verkehr nicht freigegebenen Straßen und Wege im Schutzstreifen gesperrt werden.
 - b. die festgelegten Straßen und Wege im Schutzstreifen instandgesetzt, gehalten bzw. ausgebaut werden.
 - c. die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung zur Rekultivierung landwirtschaftlicher Nutzflächen sowie zur Unkraut- und Schädlingsbekämpfung an der Staatsgrenze durchgeführt werden.

Informationspflicht

Die Leiter sind verpflichtet, die nächstgelegene Dienststelle der DVP oder der GT über den Eintritt oder den möglichen Eintritt von Ereignissen, die offensichtlich Auswirkungen auf das Hoheitsgebiet eines benachbarten Staates haben können, zu informieren. Das betrifft insbesondere

- a. meldepflichtige übertragbare Krankheiten bei Menschen und Tieren
- b. massenhaftes Auftreten von Pflanzen-und Waldschädlingen
- c. Bränden
- d. Luft- und Gewässerverschmutzungen
- e. Hochwasser- und Eisgefahren.

\$ 17

Bekanntmachungen

Die Leiter und die zuständigen Kommandeure bzw. Leitern von Schutz- und Sicherheitsorganen haben die Bestimmungen über die Ordnung an der Staatsgrenze entsprechend den örtlichen Bedingungen in geeigneter Weise bekanntzumachen. Auszug aus der

GEMEINDEORDNUNG

Glienicke/Nordbahn

Krs. Oranienburg

Vom 11. 02. 1981

VIII. Gestaltung, Schutz und Pflege der Grünflächen

\$ 24

Abs. 3) Die Bewohner des Sperrgebietes haben zu sichern, daß die Trennzäune zwischen den Grundstücken, die im rechten Winkel zur Hinterlandssicherungsmauer verlaufen, drei Meter vor der Mauer auf eine Höhe reduziert werden, die mindestens 2,50 Meter unter der Krone der Hinterlandssicherungsmauer liegt.

Der Bewuchs im Streifen drei Meter vor der Hinterlandssicherungsmauer muß unter 50 cm gehalten werden.

Die Bewohner des Sperrgebietes sind verpflichtet, die entsprechenden Auflagen und Hinweise der Ver-

die entsprechenden Auflagen und Hinweise der Vertreter der Schutz- und Sicherheitsorgane, der zuständigen Abgeordneten sowie der Mitglieder des Grenzsicherheitsaktives zu befolgen.

X. Gestaltung des Ortsbildes, Schutz, Instandhaltung und Modernisierung der Gebäude

\$ 33

Abs. 1) Bei der Errichtung und Veränderung von Bauwerken der Bevölkerung ist im Gesetzblatt Teil II Nr. 26 vom 22.03.1972 festgelegt, daß jeder Bürger, der ein Bauwerk errichtet oder verändern will, einen Antrag in dreifacher Ausfertigung auf Zustimmung beim Rat der Gemeinde stellen muß. Hierzu sind die gültigen Vordrucke (Antrag auf Zustimmung) zu verwenden. Erforderliche und prüfbare bautechnische Projektierungsunterlagen sind beizufügen.

Der Antrag auf Zustimmung ist erforderlich für – alle Bauwerke, die mehr als 5 m² Grundflüche haben oder höher als 3 m bzw. tiefer als 1 m im Erdreich sind

- Umbauten, bei denen tragende Bauteile verändert werden sollen
- Veränderungen an Fussaden (z. B. D.-Fenster- und Türöffnungen, Dachaufbauten usw.), wenn diese von öffentlichen Verkehrsflüchen aus sichtbar sind
- Einfriedungen an öffentlichen Verkehrsflächen
- Abbrüche von Bauwerken mit mehr als 25 m²Grundfläche oder solchen, die höher als 3 m sind.

Mit der Zustimmung entscheidet der Rat der Gemeinde gleichzeitig über die städtebauliche Einordnung. Die Zustimmung wird terminlich begrenzt. Sie erlischt, wenn mit der Errichtung oder Veränderung eines Bauwerkes nicht innerhalb eines Jahres begonnen wurde, sofern nicht andere Termine festgelegt wurden.